

## **Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

### **1. Ziele und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens**

Das Beschwerdeverfahren von EatHappy ermöglicht es allen potenziell betroffenen Personen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren und die damit verbundene Einrichtung einer Meldestelle für Hinweise auf Risiken oder Verstöße dient als „Frühwarnsystem“ innerhalb der Lieferkette, sodass EatHappy in die Lage versetzt wird, drohenden Rechtsverstößen frühzeitig durch Präventionsmaßnahmen zu begegnen oder Abhilfe bei bereits eingetretenen Verstößen zu schaffen. Das Beschwerdeverfahren ist für Hinweise oder Beschwerden im Hinblick auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen nutzbar, die von § 2 Absatz 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Zu den menschenrechtsbezogenen Verboten gehören zusammengefasst, aber nicht abschließend:

- Kinderarbeit (im Regelfall Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren),
- Zwangsarbeit,
- Sklaverei, sexuelle Ausbeutung,
- Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes,
- Vorenthaltens angemessenen Lohns,
- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese mangelhaft kontrolliert werden und dadurch unter anderem das Verbot von Folter oder erniedrigender Behandlung,
- Kontamination von Boden, Gewässer, Luft und übermäßiger Wasserverbrauch,
- widerrechtliche Zwangsräumung oder Entzug von Land, Wäldern oder Gewässer,
- jedes Tun oder Unterlassen, das geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist (Generalklausel).

Zu den umweltbezogenen Verboten gehören ebenfalls zusammengefasst aber nicht abschließend:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Verbindungen,
- Verbot der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen,
- Verbot der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien und persistenter organischer Schadstoffe,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen,
- diverse Verbote der Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle.

## **2. Eingang und Bearbeitung der Beschwerde**

Wenn eine Person einen Hinweis oder eine Beschwerde bezogen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen abgeben möchte, weil sie selbst von einem Vorfall betroffen ist oder Kenntnis davon erhalten hat, kann sie ihren Hinweis oder ihre Beschwerde jederzeit über folgende Wege teilen. Das Meldeformular ist in den Sprachen Deutsch und Englisch verfügbar.

- Meldeformular auf unserer Website <https://www.eathappygroup.com/tell-us/>
- Per E-Mail an [Supplychain-compliance@eathappygroup.com](mailto:Supplychain-compliance@eathappygroup.com)

Sollten uns Beschwerden auf dem Postweg erreichen, werden diese analog bearbeitet.

Nachdem das Formular ausgefüllt wurde, erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Im Rahmen einer Erstbewertung stellt die Meldestelle fest, ob die Meldung für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen relevant ist. Falls erforderlich, klärt die zentrale Meldestelle außerdem erste Rückfragen zum Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person über die angegebenen Kontaktdaten. Anschließend wird die Beschwerde zentral notiert und zur weiteren Bearbeitung mit den zuständigen Schnittstellen erörtert. Die Weitergabe der Informationen (insbesondere der Daten bzw. Identität der hinweisgebenden Person, sofern bekannt) erfolgt nur in dem für die Bearbeitung des Falles erforderlichen Umfang. Die vertrauliche Behandlung der Daten ist jederzeit sichergestellt. Für den Erstkontakt sind MitarbeiterInnen aus den Bereichen CSR und Legal verantwortlich, die sich alle zur Wahrung der Anonymität und Verschwiegenheit verpflichtet haben. Die bearbeitenden MitarbeiterInnen können unparteiisch handeln und sind nicht weisungsgebunden im Rahmen dieser Zuständigkeit. Die hinweisgebende Person ist zudem vor jeglicher Bestrafung geschützt.

Alle falsch adressierten Meldungen oder Meldungen mit anderer Relevanz werden an die im Unternehmen zuständigen Stellen weitergeleitet. Hierbei werden alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet.

## **3. Durchführung der Beschwerde**

Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um möglichen Verstößen entgegenzuwirken, sobald der Sachverhalt geklärt ist. Die Dauer der Maßnahmen kann variieren. Über den Umstand und Bearbeitungsstand wird die hinweisgebende Person unterrichtet.

Nach Abschluss der Untersuchung wird entschieden, ob der Verstoß beseitigt, verringert oder zukünftig verhindert werden muss. Der spezifische Bedarf an Änderungen und Verbesserungen wird überprüft. Die Erwartungen der betroffenen Gruppe werden ebenfalls in dieser Analyse berücksichtigt. Es ist möglich, dass die notwendigen Maßnahmen innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche erfolgen, wie beispielsweise Anpassungen von Prozessen oder die Einführung neuer Richtlinien. Es kann jedoch auch notwendig sein, Maßnahmen gegenüber und mit Dritten zu ergreifen.

## **4. Abschluss und weitere Vorgehensweise**

Nach der Beendigung der oben genannten Analyse wird die hinweisgebende Person über die Ergebnisse informiert.

Alle Meldungen, Handlungen und Ergebnisse der internen Überprüfung werden dokumentiert und an vorgegebenen Stellen archiviert. Es wird sichergestellt, dass sie gemäß

den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den datenschutzrechtlichen Fristen aufbewahrt werden. Es gibt strenge Einschränkungen für die Zugriffsrechte darauf.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung werden bei der Risikoanalyse berücksichtigt. Über die Anzahl und den Umfang der Beschwerden wird regelmäßig berichtet.